

# **Betriebssatzung**

## **für die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden – AWH**

### **vom 12.12.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 140 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Holzminden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht zur Gewinnerzielung betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden“, kurz „AWH“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus dem Landkreis Holzminden sowie die Planung, Errichtung und Betrieb der Entsorgungsanlagen des Landkreises Holzminden.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter vom Kreisausschuss bestellt.

- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises;
  2. Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
    - a) 50.000,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,
    - b) 2.500,00 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen,
    - c) 25.000,00 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge);
  3. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 15 Abs. 3 Seite 2 EigBetrVO bis zu 10 %, maximal jedoch nicht mehr als 25.000,00 €;
  4. Innerbetrieblicher Personaleinsatz;
  5. Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Eigenbetrieb hat nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern sowie 3 Vertreterinnen / Vertreter der Bediensteten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Landrates / der Landrätin oder des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, die Vertretung oder die Landrätin / der Landrat zuständig sind,
2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen
3. Stellungnahme bei der Auswahl eines Dritten für die Jahresabschlussprüfung (§ 157 NKomVG)

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet der Landrat / die Landrätin die notwendigen Maßnahmen an. Er/Sie hat den Kreistag und den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Landrätin/ des Landrates**

- (1) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

- (4) Die Betriebsleitung stellt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) auf und legt sie gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Landrätin / den Landrat dem Betriebsausschuss vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

## § 8

### Sonderkassen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Leiter / die Leiterin der Kämmererei.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Betriebssatzung aufgehoben.

Holzminden, den 20. Dezember 2011

  
Schürzeberg  
Landrätin

